

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Aus diesem Grund werden auch solche in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Von Bechtle PLM Deutschland GmbH angebotene Produkte und Leistungen stellen grundsätzlich unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Insoweit sind die jeweils genannten Spezifikationen, technischen Daten, Leistungsbeschreibungen und näheren Ausgestaltungen der von Bechtle PLM Deutschland GmbH angebotenen Produkte und Leistungen zunächst unverbindlich; Gleiches gilt für Prospekte Dritter – beispielsweise Herstellerprospekte –, für die grundsätzlich keine Haftung übernommen werden kann.

2. Eine auf Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung des Kunden stellt stets ein Angebot dar. Eine bloße Bestätigung von Bechtle PLM Deutschland GmbH über den Eingang des Angebots eines Kunden stellt keine Annahmeerklärung dar; die Annahme eines solchen Angebots erfolgt vielmehr durch gesonderte Auftragsbestätigung von Bechtle PLM Deutschland GmbH. Unterbreitet Bechtle PLM Deutschland GmbH in Abweichung von dem Vorstehenden im Einzelfall selbst ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags, so hat ein solches Angebot eine Gültigkeitsdauer von 4 Wochen ab Angebotsdatum.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versand sowie Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands; diese werden je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53.

3. Die vereinbarten Preise beruhen auf unseren am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn der Liefergegenstand vertragsgemäß oder aufgrund eines nachträglichen Wunsches des Bestellers später als 6 Wochen nach dem Vertragsschluss ausgeliefert werden soll und sich zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, Tarifabschlüssen, oder Veränderungen der Energiekosten eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auch sonstige Abgaben und etwaige Zölle gehen zu Lasten des Kunden, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Dies gilt auch für Abgaben, die

künftig – möglicherweise rückwirkend – für einzelne Leistungen neu festgesetzt oder neu erhoben werden.

5. Der Kunde ermächtigt uns, bei allen Geschäften Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten und Ratingagenturen einzuholen.

6. Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, sofort fällig und zahlbar rein netto ohne Abzug. Bechtle PLM behält sich vor, von dem Kunden den zu erwartenden Rechnungsbetrag oder einen geringeren, ins Ermessen von Bechtle PLM gestellten Betrag bereits im Voraus zu fordern. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die entweder von Bechtle PLM unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wenn bei einer Teilzahlungsvereinbarung der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug kommt, wird die gesamte Restschuld einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen sofort fällig.

Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen allgemein eingestellt hat oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Gleiches gilt, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet ist.

7. Rechnungen für Wartungs- und Nutzungsgebühren jeglicher Art, bspw. Abo- und Cloudgebühren werden vor Vertragsbeginn für entsprechenden Zeitraum im Voraus gestellt.

8. Hat Bechtle PLM Deutschland GmbH dem Kunden aufgrund eines in Verbindung mit einem Liefervertrag über Software abgeschlossenen Wartungsvertrags mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr einen Preisnachlass gewährt, und kommt der zugehörige Vertrag aufgrund einer Systemstilllegung oder eines Systemverkaufs beim Kunden in Wegfall, ist Bechtle PLM Deutschland GmbH berechtigt, dem Kunden für das laufende Vertragsjahr den gegenüber dem aktuellen Listenpreis eingeräumten Preisvorteil nachträglich in Rechnung zu stellen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Jeder Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

§ 5 Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

§ 6 Nutzungsrecht und Urheberschaft an Software

1. An unserer Software, der dazugehörigen Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns. Insbesondere hat der Kunde nicht das Recht Vervielfältigungsstücke von Software in Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Kunden an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Software entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung der Software erstellt werden.

2. Für Software, die von einem von uns unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde (Fremdsoftware), gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Ergänzend gelten auch die jeweiligen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen der

jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht zugänglich sind.

3. Kopien und Vervielfältigungen dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

5. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.

6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

§ 7 Dienstleistungen / Seminare

1. Anmeldungen für Seminare erfolgen mit Angabe der Teilnehmernamen grundsätzlich schriftlich, per E-Mail oder über unsere Webseite. Sie gelten als verbindlich. Bei Anmeldung ist mindestens der Termin für das erste Seminar (bei Seminarpaketen) anzugeben. Alle weiteren Termine aus Seminarpaketen müssen innerhalb einer Frist von 12 Monaten in Anspruch genommen werden. Nach dieser Frist verfallen alle bis dahin nicht in Anspruch genommenen Seminartage. Verlängerungen der Abnahmefrist werden nur nach Absprache und nur schriftlich genehmigt.

2. Die Seminare werden mit dem jeweils aktuellen Software-Produkt durchgeführt. Jeder Teilnehmer erhält nach Beendigung des Seminars ein Zertifikat. Detaillierte Informationen zu Seminarinhalten bekommen Sie auf unserer Homepage. Die Beschreibung der Seminarinhalte entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Änderungen auf Grund von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen der Seminare behalten wir uns vor.

3. Der Seminar-/Dienstleistungsbetrag wird mit Rechnungsstellung fällig und ist bis spätestens 1 Woche vor Beginn des ersten Seminar- bzw. Dienstleistungstermins in vollem Umfang zu bezahlen. Dies gilt ebenso für Seminar-/Dienstleistungspakete. Nur gezahlte Seminare/Dienstleistungen berechtigen zur Teilnahme bzw. Leistungserbringung. Eine Rückerstattung der Kosten für nicht in Anspruch genommene oder verfallene Seminar-/Dienstleistungstage erfolgt nicht.

4. Bestätigte Seminartermine können im Ausnahmefall vom Kunden bis zu einer Woche vor Seminarbeginn einmalig verschoben werden. Mit der Verschiebung muss ein erneuter Termin vereinbart werden, der innerhalb einer Frist von drei Monaten liegt. Die Zahlung ist dennoch zum Beginn des ursprünglichen Seminartermins fällig. Sollte die persönliche Teilnahme aus besonderem Anlass unmöglich sein, kann eine Ersatzperson benannt werden. Wer sich innerhalb der Frist von 14 Tage bis 7 Tage vor Seminarbeginn abmeldet, dem berechnen wir Stornokosten in Höhe von 50% des Seminarpreises. Nach dieser Frist wird der volle Seminarbetrag fällig. Wir akzeptieren nur schriftliche Abmeldungen / Verschiebungen.

5. Seminare können nur durchgeführt werden, wenn die der Kalkulation zugrunde liegende Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder im Falle höherer Gewalt (z.B. Krankheit des Trainers) sind wir berechtigt, Seminare ohne Regressansprüche jeder Art seitens der angemeldeten Teilnehmer abzusagen oder auf einen anderen Termin zu verschieben.

6. Bei Personen- und Sachschäden, Verlust oder Diebstahl eingeschlossen, ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.

§ 8 Bedingungen der stillschweigenden Verlängerung des Software-Wartungsvertrages

1. Für die kontinuierliche Pflege der vom Software-Hersteller lizenzierten Software-Produkte kann ein gesonderter Software-

Wartungsvertrag zwischen Bechtle PLM Deutschland GmbH und dem Kunden auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen abgeschlossen werden.

Bei Abschluss einer Software-Wartung für ein Software-Produkt werden alle relevanten Informationen für die Software-Wartung wie Produktbezeichnungen, Serien- und Lizenznummern, Laufzeiten etc. in einem Systemschein dokumentiert und dem Kunden bei Abschluss und Änderungen schriftlich zur Verfügung gestellt.

Innerhalb des Software-Wartungsvertrags werden dem Kunden Leistungen von Bechtle PLM Deutschland GmbH und vom Software-Hersteller eingeräumt. Leistungen innerhalb einer Software-Wartung, die dem Kunden durch den Software-Hersteller eingeräumt werden, sind in den besonderen Software-Wartungsbestimmungen des Software-Herstellers dokumentiert. Die besonderen Software-Wartungsbestimmungen werden dem Software-Produkt beigelegt.

Im Übrigen und in Ergänzung solcher besonderen Software-Wartungsbestimmungen gelten nachfolgende Regelungen, wobei im Zweifel die besonderen Software-Wartungsbestimmungen der Software-Hersteller stets vorrangig zur Anwendung gelangen:

Innerhalb eines abgeschlossenen Software-Wartungsvertrags liefert Bechtle PLM Deutschland GmbH Software-Aktualisierungen an den Kunden für die unter Wartung stehenden Software-Produkte. Die Software-Aktualisierungen werden vom Software-Hersteller hergestellt und freigegeben. Je nach Software-Produkt kann die Lieferung der Software-Aktualisierung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Die Lieferung umfasst, abhängig vom Software-Hersteller, die Lizenz und eventuell den Datenträger oder die Bereitstellung der Software-Aktualisierungen über das Internet bzw. in anderer marktüblicher Form. Lieferungen für Software-Aktualisierungen werden nur für Software-Produkte erbracht, die vom Software-Hersteller diese Form der Software-Aktualisierung beinhalten.

Innerhalb eines abgeschlossenen Software-Wartungsvertrags erbringt Bechtle PLM Deutschland GmbH Hotline-Leistungen durch die Bearbeitung von Kundenanfragen. Die Leistungen umfassen dabei Beratung, Unterstützung und Hilfestellung zu Software-Funktionen, Menübefehlen, Installation und Fehlerbehebung. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt über Internet, E-Mail oder über das Telefon. Innerhalb der Hotline-Leistungen erfolgt auch die Übernahme der Kommunikation mit den Software-Herstellern für die Meldung von Software-Fehlern und der Kommunikation für die Bereitstellung von Software-Aktualisierungen. Die anfängliche Reaktionszeit von Bechtle PLM Deutschland GmbH auf eine Kundenanfrage beträgt 4 Stunden während der Hotline-Servicezeiten von Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 17:30 Uhr.

Die Kommunikationssprache mit den Hotline-Mitarbeitern von Bechtle PLM Deutschland GmbH ist Deutsch. Die Kommunikation mit Mitarbeitern der Software-Hersteller kann auch in englischer Sprache ablaufen. Kundenanfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Hotline von Bechtle PLM Deutschland GmbH bearbeitet. Insoweit besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf sofortige, sondern nur auf eine schnellstmögliche Bearbeitung.

Mit einem abgeschlossenen Software-Wartungsvertrag sind nicht alle denkbaren Serviceleistungen abgedeckt. Insbesondere sind kundenspezifische Software-Entwicklungen, Consulting, Anwender- und Update-Schulungen, Arbeiten an der IT-Infrastruktur, die Installierung von Software und das Recht zur Erbringung von Hotline-Leistungen durch Bechtle PLM Deutschland GmbH direkt beim Kunden ausgeschlossen. Auch die Wiederherstellung verlorener Daten ist unabhängig von der Ursache des Datenverlusts nicht im Leistungsumfang enthalten. Ebenso sind die Datensicherung und die Bearbeitung von Anfragen, die durch Fremdeinwirkungen, falsche Systemvoraussetzungen, unsachgemäße Installation, Vandalismus etc. bedingt sind, ausgeschlossen.

Eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Bechtle PLM Deutschland GmbH setzt die Erfüllung der nachfolgenden Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Der Kunde hält die im Systemschein aufgeführte Software zumindest auf dem Stand, der vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen der Bechtle PLM Deutschland GmbH



jeweiligen Software-Hersteller noch in vollem Umfang und uneingeschränkt unterstützt wird. Die Installation der Software-Produkte bzw. der Software-Aktualisierungen obliegt dem Kunden; er verantwortet zudem auch die Einhaltung der Software-Systemvoraussetzungen und die Prüfung der Kompatibilität mit anderen möglichen angeschlossenen Systemen. Der Kunde verpflichtet sich, Bechtle PLM Deutschland GmbH alle zur richtigen Erfüllung der Software-Wartung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Zur Störungsbehandlung über Ferndiagnose erlaubt der Kunde Bechtle PLM Deutschland GmbH oder dem jeweiligen Software-Hersteller die Aufschaltung auf sein System. Voraussetzung dafür ist ein Internetzugang. Falls erforderlich, erlaubt der Kunde Mitarbeitern von Bechtle PLM Deutschland GmbH und ggf. den Mitarbeitern der jeweiligen Software-Hersteller den Zugang zu den Rechnern, auf denen die Software installiert ist. Der Kunde benennt Bechtle PLM Deutschland GmbH gegenüber einem verantwortlichen Ansprechpartner und einen Vertreter, mit dem/denen die Tätigkeiten von Bechtle PLM Deutschland GmbH abzustimmen sind und der/die zur Abgabe bzw. Entgegennahme verbindlicher Erklärungen zu fachlichen und organisatorischen Fragen bevollmächtigt ist/sind. Der Kunde stellt auf seine Kosten die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch Bechtle PLM Deutschland GmbH sicher. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Bedienung und den Unterhalt der Software, für die Sicherung und Wiedergewinnung von Daten und Programmen, die Sicherstellung von Auswechslösungen im Katastrophenfall, die Schulung seines Personals und die Überprüfung der mit der Software erzielten Resultate. Die vorgenannten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommt, trägt er den für Bechtle PLM Deutschland GmbH entstehenden Mehraufwand.

Die Gebühr für die Software-Wartung ist im dazugehörigen Systemschein festgelegt und wird spätestens mit dem nächsten Monatsersten fällig, der auf die Bestellung der Software-Wartung folgt. Die Wartungsgebühr wird jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, wird ein Säumniszuschlag rückwirkend zum Stichtag erhoben und die Hotline-Leistungen können, bis Zahlungseingang ausgesetzt werden. Hat Bechtle PLM Deutschland GmbH dem Kunden einen Preisnachlass aufgrund einer längeren Laufzeit als 1 Jahr gewährt, und kommt der zugehörige Systemschein aufgrund einer Systemstilllegung oder eines Systemverkaufs beim Kunden in Wegfall, so ist Bechtle PLM Deutschland GmbH berechtigt, dem Kunden für das laufende Vertragsjahr den gegenüber dem aktuellen Listenpreis eingeräumten Preisvorteil nachträglich in Rechnung zu stellen.

Der Software-Wartungsvertrag beginnt mit der Annahme der Kundenbestellung durch Bechtle PLM Deutschland GmbH und endet erstmalig mit dem auf dem Systemschein angegebenen Enddatum. Die Dauer der Software-Wartung hat eine Laufzeit von 1 Jahr, soweit im Systemschein nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die genaue Laufzeit geht aus dem Systemschein hervor und kann unterschiedliche Beginn- und Endtermine für die einzelnen Software-Produkte haben. Erweiterungen, Kürzungen oder Änderungen eines Systemscheins werden, soweit der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Systemscheins schriftlich widerspricht, ohne Weiteres gültig. Sofern nicht der Kunde oder Bechtle PLM Deutschland GmbH mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem Enddatum schriftlich kündigt, verlängert sich der Software-Wartungsvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr zu den Listenpreisen von Bechtle PLM Deutschland GmbH, sofern nichts anderes im Systemschein vereinbart wurde. Sind mehrere Einträge über Software-Wartung von Software-Produkten im Systemschein aufgeführt, so können die Software-Wartungsverträge unter Einhaltung der Kündigungsfrist auch einzeln gekündigt werden. Dieselbe Regelung gilt ebenso für alle folgenden Verlängerungsjahre. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bechtle PLM Deutschland GmbH steht das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten vertraglichen Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung ganz oder zu nicht unerheblichen Teilen nicht nachkommt oder wenn der Kunde seine Verpflichtungen nach einer angemessenen Fristsetzung nachhaltig in erheblicher Weise verletzt oder wenn aufseiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung seiner Vermögenslage vorliegt und dadurch zugleich die Ansprüche und

Interessen von Bechtle PLM Deutschland GmbH gefährdet werden oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der jeweilige Software-Hersteller der im Systemschein beschriebenen Software-Produkte sie – aus von Bechtle PLM Deutschland GmbH nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr vertreibt bzw. unterstützt. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen der Systemscheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bechtle PLM Deutschland GmbH ist berechtigt, die Höhe der jährlichen Wartungsgebühr veränderten Kostenfaktoren anzupassen. Derartige Veränderungen sind insbesondere, aber nicht abschließend, in Preisänderungen der Software-Hersteller, Tarifabschlüssen, steigenden Energie- und Rohstoffpreisen oder sonstigen nicht von Bechtle PLM Deutschland GmbH zu vertretenden Kostenveränderungen zu sehen. Über solche Anpassungen informiert Bechtle PLM Deutschland GmbH den Kunden mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich. Beträgt die Erhöhung der Wartungsgebühr mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung die Wartung des betroffenen Software-Produkts zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

Dieselbe Regelung gilt für das Verlängerungsjahr und alle folgenden Verlängerungsjahre.

1.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

1.2 Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

1.3 Bechtle PLM Deutschland GmbH steht das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten vertraglichen Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung ganz oder zu nicht unerheblichen Teilen nicht nachkommt, oder wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Absatz (8) dieser AGB nach einer angemessenen Fristsetzung nachhaltig in erheblicher Weise verletzt, oder wenn auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung seiner Vermögenslage vorliegt und dadurch zugleich die Ansprüche und Interessen von Bechtle PLM Deutschland GmbH gefährdet werden, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der jeweilige Hersteller der im Systemschein beschriebenen Software diese - aus von den Parteien nicht zu vertretenden Gründen - nicht mehr vertreibt bzw. unterstützt.

1.4 Kündigt der Kunde die Softwarewartung, nimmt er ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Behebung von Störungen unter Umständen nicht möglich ist, da die Ursache der Störung durch Softwareupdates oder Softwareversionen behoben sein kann, auf die der Kunde verzichtet hat. Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesem Fall die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal eingeschränkt sein kann und Bechtle PLM Deutschland GmbH es nicht garantieren kann, dass Personal mit Kenntnissen über die beim Kunden eingesetzte Softwareversion verfügbar ist. Auch können dann keine Betriebs- und Reaktionszeiten garantiert werden.

11. Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen der mit der Ausführung von Arbeiten unter dem Wartungsvertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des anderen Vertragspartners, während der Vertragsdauer und innerhalb von einem Jahr nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Loyalitätspflicht schuldet der vertragsverletzende Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

12. Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1, 2 BGB. Allfällige „Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen“ oder sonstige „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Bestandteil der Wartungsverträge zwischen Bechtle PLM Deutschland GmbH und dem Kunden.

§ 9 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten voraus. Lieferfristen

und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Zur Lieferung von Systemen sind wir des Weiteren nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

4. Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist können wir erst 4 Wochen nach Ablauf des Liefertermins bzw. der Lieferfrist durch Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) gesetzt werden.

5. Bei Arbeitskämpfen, beim Eintritt unvorhergesehener und außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Hindernisse sowie bei vom Herstellerwerk zu verantwortende Hindernisse verlängert sich der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferverzögerung. Dies gilt entsprechend, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten.

6. Der Kunde erklärt sich auch mit Teillieferungen und Teilleistungen einverstanden, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Dies gilt nur für den Fall der Zumutbarkeit von Teillieferungen bzw. Teilleistungen für den Kunden.

7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

8. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

10. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 10 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Geschäftsbetriebes oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn der Transport des Liefergegenstands durch uns durchgeführt wird.

3. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen falscher Versendung oder mangelhafter Verpackung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Der Kunde hat, unbeschadet seiner Rechte gemäß § 13 dieser AGB, angelieferte Gegenstände in Empfang zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

5. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

6. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 11 Abnahme

1. Bechtle PLM Deutschland GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständlichen Waren und Software-Produkte (nachfolgend „Produkte“) die vereinbarte Beschaffenheit haben und sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung eignen. Insoweit gewährleistet Bechtle PLM Deutschland GmbH auch, dass die entsprechenden Produkte dem Kriterium praktischer Tauglichkeit genügen und die bei Software dieser Art übliche Qualität haben. Eine etwaige Funktionsbeeinträchtigung der Produkte, die aus Hardware-Mängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. Ä. resultiert, ist kein Mangel. Auch bleibt eine nur unerhebliche Minderung der Qualität grundsätzlich unberücksichtigt. Ferner schließt Bechtle PLM Deutschland GmbH hiermit ausdrücklich Gewährleistungsansprüche für Software-Produkte oder ihre Leistungsfähigkeit aus, die vom Kunden kopiert, geändert oder verändert wurden. Auch eine Gewährleistung und/oder Zusicherung dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind, übernimmt Bechtle PLM Deutschland GmbH vorbehaltlich einer hiervon abweichenden individuellen Vereinbarung grundsätzlich nicht.

2. Bei Sachmängeln kann Bechtle PLM Deutschland GmbH zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Bechtle PLM Deutschland GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Bechtle PLM Deutschland GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest 3 Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

3. Bechtle PLM Deutschland GmbH gewährleistet nicht, dass die Nutzung von Software ununterbrochen oder fehlerfrei möglich sein wird oder dass sämtliche Fehler auch behoben werden können.

4. Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln beträgt für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung 1 Jahr ab Ablieferung der Software, bei sonstigen Ansprüchen aus Sachmängeln 1 Jahr ab Gefahrübergang.

§ 12 Garantien, technische Beratung und Abweichung von Leistungsangaben

1. Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Werkstoffblätter, Werksprüfbescheinigungen u.ä. dient nur der Beschreibung des Leistungsgegenstands und stellt daher keine Garantie dar. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.

2. Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

3. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen bedingte Abweichungen von unseren Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.

§ 13 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungen, Kombinationen und Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Unter dieser Einschränkung gewährleisten wir, dass die Software mit den von uns in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Eine unwesentliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht. Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Kunde zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Falle von Software durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion, durch Hinweise zur Beseitigung des Fehlers oder durch Umgehung des Mangels in einer dem Kunden zumutbaren Weise.

5. Schlagen eine dem Kunden zumutbare Anzahl an Nacherfüllungsversuchen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

8. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Auch Produkte und Software, für die wir nur ein Vertriebsrecht besitzen, sind von der Gewährleistung nicht ausgenommen. In diesem Falle hat sich der Kunde nach entsprechender Aufklärung jedoch wegen der Mängelrechte vor der Inanspruchnahme von uns zunächst außergerichtlich an den jeweiligen Hersteller zu halten. Wir treten

unsere gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte vollumfänglich unbeschränkt und unbedingt an den Kunden ab.

11. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

12. Jegliche Gewährleistung entfällt zudem, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Produkte unsachgemäß verändert, benutzt oder repariert hat, oder Produkte nicht unseren Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; soweit die Produkte von uns installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

14. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

15. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

16. Für Softwareupdates und Telefonservice hat der Kunde die Möglichkeit eines gesonderter Software-Wartungsvertrag mit uns abzuschließen.

§ 14 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 13 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Unsere Haftung für durch Lieferverzögerung verursachte Schäden des Kunden ist in § 9 dieser AGB abschließend geregelt.

5. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 15 Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

1. Werden bei der Herstellung und Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Kunden ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die Herstellung der Werkstücke dürfen nicht an Dritte weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

2. Soweit uns der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden oder zu installieren. Wir können verlangen, dass der Kunde solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschten Änderungen trägt der Kunde. Der Kunde haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen; wir sind jedoch zu fertigungstechnisch bedingten Änderungen berechtigt.

3. Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Kunden angefertigt oder beschafft werden, hat uns der Kunde die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Kunde keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Diese bleiben vielmehr in unserem Eigentum.

§ 16 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf unsere gesamten sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Forderungen (Kontokorrentvorbehalt); der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Gegenüber unserem Herausgabeverlangen kann sich der Kunde auf kein Zurückbehaltungsrecht berufen. Gibt der Kunde den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen seit dem Herausgabeverlangen heraus, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand selbst zurückzuholen. Der Kunde erkennt an, dass hierbei unsere Handlungen auf Erlangung des unmittelbaren Besitzes an dem Liefergegenstand weder eine Verletzung des Hausrechts noch verbotene Eigenmacht darstellen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

5. Der Kunde ist außer im Falle des Abs. 6 berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Berechtigung den Liefergegenstand weiterzuveräußern besteht nicht, wenn Nutzungsbedingungen oder andere Regelungen von Software-Lieferanten eine Weiterveräußerung nicht zulassen.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand

mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

8. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche, die soweit sie schriftlich übermittelt werden, ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, oder die bei mündlicher Übermittlung bei der Weitergabe als vertraulich bezeichnet werden und deren Vertraulichkeit binnen drei Wochen nach der Übermittlung schriftlich vom Kunden bestätigt wird.

2. Wir dürfen vertrauliche Informationen an Dritte und Sublieferanten weitergeben, soweit dies für die Leistungserbringung von uns vernünftigerweise notwendig ist. Wir werden in diesem Fall den Sublieferanten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die Vertragspartner, wenn die vertrauliche Information ohne eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein durch einen Vertragspartner oder durch Dritte bekannt wird, von einem Vertragspartner selbständig und unabhängig von der vertraulichen Information erkannt oder entwickelt wird oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden muss.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsverbindung erklärt sich der Kunde automatisch einverstanden. Die Aushändigung und/oder Bekanntmachung dieser Bedingungen gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 19 Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DS-GVO

Zwischen Bechtle PLM Deutschland GmbH (Auftragnehmer) und den Kunden (Auftraggeber) wird folgender Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 und den weiteren Bestimmungen der Verordnung 2016/79 EU (EU Datenschutz-Grundverordnung) [i.F.: „EU-DS-GVO“], sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen Vertragsbestandteil:

§ 19.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags, Auftragsinhalt

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Inhalt des Vertrages ist die Regelung aller datenschutzrechtlicher Fragen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Verkauf von Software und Lizenzen, Softwarewartung, und Dienstleistungen.

3. Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

4. Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers: Zweck der Erfassung von personenbezogenen Daten ist die Durchführung der vereinbarten Leistung, die sich aus dem zu Grunde liegenden Hauptvertrag oder der Einzelvereinbarung zwischen den Parteien ergibt. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, werden zur Durchführung des Vertrags Daten erhoben, erfasst, gespeichert und verarbeitet, um die vereinbarten Leistungen zu erfüllen, hierzu zählen:

- a) Support- und Hotline-Dienstleistungen
- b) Marketingaktivitäten
- c) Vertriebsaktivitäten
- d) Auftragsverarbeitung

5. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- a) Personenstammdaten (Anrede, Vorname, Name, Funktion, Dienstsitz)
- b) Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- c) Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Lizenzinformationen)
- d) Kunden- und Kontakthistorie
- e) Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- f) Planungs- und Steuerungsdaten
- g) Support- und Hotline-Anfragen
- h) Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- i) IP- und MAC Adressen für Lizenzerstellung und Qualitätssicherung

6. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere:

- a) Kunden
- b) Interessenten
- c) Lieferanten
- d) Ansprechpartner

§ 19.2 Pflichten / Kontrollrecht des Auftraggebers

7. Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchzuführenden Verarbeitung durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Regelungen der EU Datenschutz-Grundverordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

8. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 EU-DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann z.B. auch erfolgen durch:

- a) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DS-GVO
- b) Die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DS-GVO
- c) Aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
- d) Eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

Die Verarbeitung von Daten per Remote-Zugang ist gestattet und ermöglicht dem Auftragnehmer das mobile Arbeiten. Auch dort werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

9. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 19.3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich erforderlich. Der Datenschutzbeauftragte ist unter privacy@bechtle.com zu erreichen.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Diese gelten auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DS-GVO www.bechtle-plm.com/tom
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- f) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgelegten Weisungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (beispielsweise bei Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Weisungsberechtigten beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

g) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Unterlagen und Daten betroffen sind.

h) Der Auftragnehmer führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 Abs. 2 EU-DS-GVO. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seinerseits bei der Erstellung des Verzeichnisses nach Art. 30 Abs. 1 EU-DS-GVO.

i) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten.

j) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

Etwas anfallende Mehrkosten für den Auftragnehmer im Rahmen dieser Pflichten sind diesem durch den Auftraggeber zu ersetzen.

§ 19.4 Rückgabe und Löschung

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder aus technischen Gründen zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 19.5 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit eine Liste der Unterauftragsverarbeiter unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 EU-DS-GVO anfordern, welche sowohl schriftlich als auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Der Auftraggeber kann gegen die Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht länger als 2 Wochen – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Bei unberechtigtem Einspruch kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistung nach dem Hauptvertrag kommen. Für eine aus einem unberechtigten Einspruch resultierende Einschränkung der Vertragsleistungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

Hat der Auftraggeber aufgrund eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes berechtigt Einspruch gegen einen Unterauftragsverarbeiter erhoben und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien auch auf anderem Wege aufgrund von wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu.

In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Einigung zwischen den Parteien möglich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich über den Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters zu informieren.

2. Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR, stellen Auftraggeber und Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

3. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mindestens Textform); sämtliche vertragliche Regelungen zu den Datenschutzpflichten in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

4. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

5. Diese Regelung der Unterauftragsverhältnisse geht als spezielle Regelung für den Bereich der Auftragsverarbeitung der Regelung im Hauptvertrag vor. Im Übrigen gilt die im Hauptvertrag bestimmte Rangfolge.

§ 19.6 Weisungsrechte

Der Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.

§ 19.7 Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 19.8 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept der Bechtle PLM Deutschland GmbH gemäß www.bechtle-plm.com/tom ist hier maßgeblich. Der Auftragnehmer hat damit die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur

Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO zu berücksichtigen.

1. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

2. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 19.9 Haftung

Für die Haftung aufgrund von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen oder dieser Datenschutzvereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in den für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden Vertragsdokumenten keine abweichende Haftungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 19.10 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und all seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

2. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Auftragnehmers.

3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.